

LANDSCHAFTSPLAN DORTMUND

Festsetzungskarte

Nach §§ 16-31 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung

Zeichenerklärung

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft gem. §§ 19-23 LG

- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- Naturdenkmal
- Geschützter Landschaftsbestandteil
- Geschützter Landschaftsbestandteil
- Naturdenkmal
- Gebiet mit geschützten Landschaftsbestandteilen

Zweckbestimmung für Brachflächen gem. § 24 LG

- Natürliche Entwicklung
- Pflege
- Bewirtschaftung/Nutzung in bestimmter Weise

Besondere Festsetzung für die forstliche Nutzung gem. § 25 LG

- Wiederaufrostung mit bestimmten Baumarten/
Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung (Kahlschlagverbot)

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gem. § 26 LG

Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume gem. § 26 (1) LG

Anlage von Feuchtbiotopen

- flächig
- punktuell
- Renaturierung eines Fließgewässers
- Renaturierungsfläche
- Entwicklung eines Ackerrandstreifens ohne Biozid- und Düngemittelsinsatz bzw. Entwicklung und Pflege eines unbewirtschafteten Saumes
- Entwicklung und Pflege eines Uferrandstreifens
- Natürliche Entwicklung auf einer derzeit noch genutzten Fläche
- Pflegemaßnahme (flächig)
- Pflege einer Hecke

Anpflanzungen gem. § 26 (2) LG

- Einzelbaum
- Baumgruppe
- Baumreihe
- Gehölzgruppe
- Gehölzstreifen
- unterbrochener Gehölzstreifen
- Obstbaumreihe
- Streuobstwiese
- Waldrandentwicklung
- Hecke
- Flurgehölz
- Schutzpflanzung

Herrichtung geschädigter oder nicht mehr genutzter Grundstücke einschl. Beseitigung von störenden Anlagen gem. § 26 (3) LG

- Rekultivierung
- Beseitigung einer störenden Anlage

Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Spiel- und Liegewiesen gem. § 26 (5) LG

- Wanderweg
- Kombinierter Rad- Wanderweg

Sonstige Festsetzungen nach § 26 LG

- Amphibiendurchlaß
- Brücke

Die Festsetzungen dieser Karte sind ohne Gewähr. Die rechtsverbindlichen Planinhalte sind dem Urkundsexemplar zu entnehmen, das beim Umweltamt der Stadt Dortmund eingesehen werden kann.

